Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

über das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird

(L-213/6-XXIII)

A. Allgemeines

Das Gesetz vom 8. Juli 1977 über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) wurde nach einer Novellierung im Jahre 1983 durch die Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 8. August 1983, LGBl. Nr. 66, wiederverlautbart; das O.ö. LKUFG wurde seither durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/1986 einmal novelliert. Rechtliche Weiterentwicklungen, insbesondere des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, lassen nunmehr Anpassungen und Ergänzungen des O.ö. LKUFG geboten erscheinen.

Der vorliegende Entwurf umfaßt im wesentlichen folgende Neuerungen:

— Ergänzung der Regelungen über das Ruhen der Mitgliedschaft;

— Neufassung der Ausschlußbestimmung für Angehörige im § 5 Abs. 2 lit. b und c;

— Herabsetzung der Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft von Kindern vom 26. auf das 25. Lebensjahr;

— Umwandlung des als Pflichtleistung vorgesehenen Bestattungskostenbeitrages in eine freiwillige Leistung;

— Klarstellung des Begriffes „wesentliche Änderung der Verhältnisse" für die Festsetzung einer Rente bei Verschlimmerung der Unfallfolgen;

— Neuregelung der Ersatzansprüche der Sozialhilfeträger.

B. Im einzelnen

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 4 Abs. 1):

Mit dieser Ergänzung soll das Ruhen der Mitgliedschaft bei Außerdienststellung eines im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Landeslehrers für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen — ausgenommen Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen — geregelt werden; dabei kann das Mitglied — in Analogie zur Karenzierung gegen Entfall der Bezüge — ein Ruhen der Mitgliedschaft durch einen entsprechenden Antrag innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung ausschließen. Die erforderliche Neuregelung der Beitragsleistungspflicht enthält Art. I Z. 9 und 10. Auf die Übergangsregelung im Art. II sowie auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 2):

In das O.ö. LKUFG wurde eine Bestimmung über ein „Wahlrecht" bei mehrfacher Versicherung bewußt nicht übernommen (vgl. § 56 Abs. 5 letzter Satz Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG: „Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird", ferner gleichartige Bestimmungen im § 128 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG, § 78 Abs. 5 Bauern-Sozialversicherungsgesetz — BSVG und § 83 Abs. 5 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — GSVG). Wegen des relativ hohen Leistungsniveaus der LKUF würde ein solches Wahlrecht nämlich dazu führen, daß insbesondere für Angehörige praktisch immer die LKUF leistungspflichtig gemacht wird; dies könnte sie als eine im Vergleich zu den großen Sozialversicherungsträgern kleine Einrichtung aber nicht verkraften. Vielmehr wurden Ausschlußregelungen getroffen, die sicherstellen sollten, daß Angehörige primär von ihrer Stammversicherung versorgt werden.

Eine Änderung der Situation hat der Bundesgesetzgeber durch § 5 Abs. 2 Z. 2 BSVG in der Fassung der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, bewirkt; diese Regelung lautet:

> (Ausgenommen von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind)
> „2. Personen und deren Ehegatten, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;"

Diese Bestimmung ist so formuliert, daß die Ausschlußbestimmung des § 5 Abs. 2 lit. c O.ö. LKUFG nicht mehr greift, weil § 5 Abs. 2 Z. 2 BSVG solche Personen, die zwar an sich die Kriterien der Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft zur Sozialversicherungsanstalt der Bauern erfüllen würden, die jedoch gleichzeitig die Kriterien der Angehörigeneigenschaft nach dem O.ö. LKUFG erfüllen, von der Pflichtversicherung nach BSVG ausdrücklich ausschließt. Um dies zu verhindern, soll § 5 Abs. 2 lit. b und c O.ö. LKUFG geändert werden. Zur Vermeidung unsachlicher Differenzierungen und auch zur Absicherung gegen künftige Änderungen anderer Bundesgesetze soll dabei aber die Bestimmung über den BSVG-Bereich hinaus allgemein formuliert werden und auch auf andere dienstrechtliche Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen abstellen. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 2 zu verweisen, der für die gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossenen Angehörigen freiwillige Leistungen ermöglicht; auf dieser Basis kann im Sinne des § 7 Abs. 1 auch diesem (ausgeschlossenen) Personenkreis das Leistungsniveau der LKUF gesichert

werden. Im übrigen ist auf die gleichartige Regelung des § 18 des Tiroler Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes, LGBl. Nr. 9/1989, zu verweisen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 2 Z. 1):

1. In Anlehnung an die Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe (siehe § 2 Abs. 1 lit. g und § 6 Abs. 2 lit. f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 604/1987) wurde durch Art. I Z. 7 lit. b (§ 56 Abs. 3 Z. 1) der 16. B-KUVG-Novelle die Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft von Kindern vom 26. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Um Härtefälle zu vermeiden, verlängert sich jedoch die Angehörigeneigenschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn es die vorgesehene lange Studiendauer erfordert oder wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984 und 361/1985 sind (neben Wehrpflicht und Zivildienstpflicht) „Krankheit, Schwangerschaft sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde".

 Dem gegenüber spricht § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes nur allgemein von wichtigen Gründen; insbesondere läßt die Textierung dieser Bestimmung auch die Berücksichtigung solcher wichtiger Gründe zu, die nach § 2 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes in Betracht kommen, z. B. aufwendige und umfangreiche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation und Diplomarbeiten), Studien im Ausland sowie ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen (wenn vom zuständigen Bundesminister eine Bewilligung zum längeren Bezug einer Studienbeihilfe erteilt wurde). Durch die 18. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 752/1988, wurde die bis dahin zwischen den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften — auch dem B-KUVG in der Fassung der 16. Novelle BGBl. Nr. 612/1987 — einerseits und dem Familienlastenausgleichsgesetz andererseits bestehende Divergenz beseitigt und eine Vereinheitlichung der gegenständlichen Bestimmungen erzielt.

2. Da sich der Kreis der Angehörigen im O.ö. LKUFG nach dem B-KUVG zu richten hat (siehe § 109 Abs. 2 letzter Teilsatz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG 1984, BGBl. Nr. 302), soll § 6 Abs. 2 Z. 1 entsprechend der nunmehr vereinheitlichten Rechtslage auf Bundesebene geändert werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 7):

Der neue Abs. 7 des § 6 ist dem § 56 Abs. 10 B-KUVG nachgebildet. Es soll damit in Fällen einer Auslandsbeschäftigung dem Prinzip zum Durchbruch verholfen werden, daß bestimmte Angehörige, die über ein entsprechendes Erwerbseinkommen verfügen, für eigenen Krankenversicherungsschutz vorsorgen sollen.

Zu Art. I Z. 6 und 8 (§ 8 Abs. 1 und 5):

Analog zur Regelung des Art. I Z. 4 lit. c (§ 51 Abs. 4) der 16. B-KUVG-Novelle soll der Bestattungskostenbeitrag in der Krankenfürsorge künftig keine Pflichtleistung mehr sein, sondern eine freiwillige Leistung, deren Höhe durch die Satzung festgelegt wird. Überdies soll die diesem Anliegen besser entsprechende Bezeichnung „Teilersatz der Bestattungskosten" eingeführt werden. Dementsprechend ist im § 8 Abs. 1 die Z. 4 bei der Aufzählung der Pflichtleistungen zu streichen **(Art. I Z. 6)** und dem Abs. 5 ein neuer Satz einzufügen, der dem neuen § 51 Abs. 4 B-KUVG entspricht **(Art. I Z. 8).** In den Erläuterungen zu den Sozialversicherungsgesetz-Novellen des Bundes wird hiezu auf die Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 verwiesen, die unter anderem feststellte, daß die leistungsrechtlichen Bestimmungen in der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit zu prüfen sind.

Zu Art. I Z. 7 (§ 8 Abs. 4):

Im Leistungsbereich des B-KUVG erfolgen oft sehr kurzfristig Änderungen, die auch in den Bereich der (gleichartigen) LKUF zweckmäßigerweise übernommen werden sollen. Aus diesem Grund soll im § 8 Abs. 4 eine Regelung aufgenommen werden, wonach Satzungsänderungen hinsichtlich Leistungen der Krankenfürsorge erforderlichenfalls auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Zu Art. I Z. 9 und 10 (§ 9 Abs. 3 lit. c und § 9 Abs. 5 Z. 2):

Durch die Möglichkeit des Ausschlusses des Ruhens der Mitgliedschaft eines außer Dienst gestellten Landeslehrers sind auch die Bestimmungen über die Beitragsleistung entsprechend zu ergänzen. Dabei ist als Grundlage für die Bemessung der Beiträge von jenem Monatsbezug (bestehend aus Gehalt und Zulagen sowie Sonderzahlungen in den Monaten, in denen sie anfallen) auszugehen, der dem Mitglied gebühren würde, wenn es nicht die in § 15 Abs. 1 und 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes — LDG 1984, BGBl. Nr. 302, genannten Tätigkeiten (wie zum Beispiel Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglied der Volksanwaltschaft), für die die Außerdienststellung erfolgte, ausüben würde **(Z. 9).** Aus **Z. 10** ergibt sich, daß die zu leistenden Beiträge zur Gänze vom Mitglied zu entrichten sind.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§ 13 Abs. 4 lit. a und Abs. 6):

In der Unfallfürsorge soll der Teilersatz der Bestattungskosten eine Pflichtleistung bleiben, ebenso wie im Bereich der Unfallversicherung nach dem B-KUVG **(Art. I Z. 11).** Weiters soll in den § 13 Abs. 6 eine Regelung aufgenommen werden, wonach Satzungsänderungen hinsichtlich Leistungen der Unfallfürsorge erforderlichenfalls auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können **(Art. I Z. 12):** Änderungen im Leistungsbereich nach B-KUVG, die auch in den Bereich der (gleichartigen) LKUF zweckmäßigerweise übernommen werden sollen, erfolgen nämlich oft sehr kurzfristig.

Zu Art. I Z. 13 (§ 17 Abs. 1):

Das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, hat die bisher

geltende Entmündigungsordnung abgelöst. Der Begriff „Entmündigung" wurde abgeschafft; es ist vielmehr für Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind, seit 1. Juli 1984 ein Sachwalter zu bestellen. § 17 Abs. 1 ist daher zu ändern und soll dabei im wesentlichen an die darauf abgestellte Neufassung des § 48 Abs. 1 B-KUVG durch die 16. Novelle angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 22 Abs. 1 Z. 2):

In dieser Bestimmung über die Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen ist lediglich die neue Bezeichnung „Teilersatz der Bestattungskosten" einzuführen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 24 Abs. 1):

Der Begriff „wesentliche Änderung der Verhältnisse" wurde durch die Rechtsprechung zu Fragen von Unfallrenten präzisiert. Diese Präzisierung soll nun insoweit in das O.ö. LKUFG aufgenommen werden, als dies im § 94 Abs. 1 B-KUVG durch die 16. Novelle erfolgt ist.

Zu Art. I Z. 16 (§ 30 Abs. 5):

Die Änderung des § 121 B-KUVG durch die 16. Novelle gibt Anlaß, diese Bestimmung nun doch in das O.ö. LKUFG aufzunehmen, die seinerzeit aus Gründen der Vereinfachung nicht übernommen worden ist:

Der **neue Abs. 5** des § 30 übernimmt § 121 Abs. 3 B-KUVG in etwas veränderter Form. Die durch die 16. B-KUVG-Novelle angefügte Ergänzung muß nicht ausdrücklich übernommen werden, weil sie durch die generelle Rezeptionsbestimmung des § 30 Abs. 5 (jetzt Abs. 6) O.ö. LKUFG betreffend das Land als Träger von Leistungen nach dem O.ö. Behindertengesetz 1971, LGBl. Nr. 11, miterfaßt ist. Darüber hinaus soll die Möglichkeit des Anspruchsüberganges auf einen allfälligen Hilflosenzuschuß bis zu 80 v. H. im Falle nicht gedeckter Sozialhilfeleistungen erweitert werden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 30 Abs. 6):

Die neue Absatzbezeichnung sowie die Richtigstellung des Zitates wurde durch die Einfügung des neuen Abs. 5 **(Art. I Z. 16)** erforderlich.

Zu Art. I Z. 18 (§ 35 Abs. 8):

Diese Ergänzung soll der Praxis Rechnung tragen, wonach ein Ausschuß fachkundige Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, als Auskunftspersonen beiziehen kann.

Zu Artikel II:

Abs. 1 übernimmt die Übergangsregelung des Art. II Abs. 1 der 16. B-KUVG-Novelle für Änderungen der Angehörigeneigenschaft, allerdings abgestimmt auf die Inkrafttretensregelung (Art. III Abs. 1).

Abs. 2 übernimmt sinngemäß Art. II Abs. 2 der 16. B-KUVG-Novelle. Aus der klaren, auf die Unfallfürsorge eingeschränkten Regelung der 16. B-KUVG-Novelle ist zu folgern, daß im Bereich der Krankenfürsorge die neue Begrenzung der Angehörigeneigenschaft auch für solche Kinder gilt, die das 18. Lebensjahr bereits vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vollendet haben.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. d (siehe Art. I Z. 1 und 2) tritt für Mitglieder, die bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Dienst gestellt wurden, nicht rückwirkend in Kraft **(Abs. 3).** Es hat daher ein bereits außer Dienst gestelltes Mitglied innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen entsprechenden Antrag zu stellen. Daraus ergibt sich auch, daß die zu leistenden Beiträge ab diesem Zeitpunkt zur Gänze vom Mitglied zu entrichten sind.

Zu Artikel III:

Abs. 1 sieht aus Gründen der Praktikabilität einen späteren Inkrafttretenszeitpunkt vor als Art. IV der 16. B-KUVG-Novelle bzw. Art. II der 18. B-KUVG-Novelle.

Abs. 2 stellt ebenfalls die Übereinstimmung mit dem B-KUVG-Bereich her, und zwar konkret mit Art. II Abs. 4 der 10. B-KUVG-Novelle, BGBl. Nr. 285/1981, in der Fassung von Art. III Abs. 3 der 16. B-KUVG-Novelle. Diese Regelungen waren schon bisher in § 13 Abs. 4 lit. b O.ö. LKUFG bzw. im 2. Abschnitt, Teil B, IX, der Satzung der O.ö. LKUF enthalten. Es soll nunmehr eine gesetzliche Absicherung der — durch die 16. B-KUVG-Novelle vorgegebenen — Beträge und Fristen für Witwerrenten und Renten des früheren Ehemannes vorgesehen werden.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird, beschließen.

Eine Textgegenüberstellung ist angeschlossen.

Linz, am 7. September 1989

Schamberger
Obmann-Stellvertreter

Mag. Wigelbeyer
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. LKUFG, LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

 „(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF ruht während der Dauer eines Urlaubes unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) oder einer Außerdienststellung."

2. Im § 4 Abs. 1 lit. c ist am Schluß statt dem Punkt ein Strichpunkt zu setzen und folgendes anzufügen:

 „d) im Fall der Außerdienststellung wenn das Mitglied dies innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung beantragt."

3. § 5 Abs. 2 lit. b und c haben zu lauten:

 „b) der Angehörige unter den Begriff des Mitglieds bzw. Angehörigen bzw. Anspruchsberechtigten bei einer anderen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers fällt, wobei Bestimmungen über den Ausschluß der Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft bzw. Anspruchsberechtigung zu Lasten einer gleichartigen Einrichtung unberücksichtigt bleiben;

 c) der Angehörige unter den Begriff des (Pflicht-)Versicherten bzw. Angehörigen bei einer gesetzlichen Kranken- bzw. Unfallversicherung fällt, wobei allfällige Bestimmungen über den Ausschluß von der Pflichtversicherung zu Lasten dienstrechtlicher Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen unberücksichtigt bleiben."

4. § 6 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

 „1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 361/1985 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;"

5. Dem § 6 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

 „(7) Eine im Abs. 1 Z. 1 sowie Abs. 3 bis 5 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet."

6. Im § 8 Abs. 1 hat die Z. 4 zu entfallen; Z. 5 ist als Z. 4 zu bezeichnen.

7. Im § 8 Abs. 4 ist am Ende des dritten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgendes anzufügen:

 „dabei können Satzungsänderungen erforderlichenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

8. Im § 8 Abs. 5 ist vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:

 „Beim Tod des Mitgliedes bzw. des anspruchsberechtigten Angehörigen kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der LKUF ein Teilersatz der Bestattungskosten gewährt werden."

9. Im § 9 Abs. 3 lit. b ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende lit. c ist anzufügen:

 „c) in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. d jener Monatsbezug (Abs. 2), der dem Mitglied gebühren würde, wenn es nicht die im § 15 Abs. 1 und 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes — LDG 1984, BGBl. Nr. 302, genannten Tätigkeiten ausüben würde."

10. Im § 9 Abs. 5 Z. 2 ist das Zitat „§ 4 Abs. 1 lit. a und c" durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 lit. a, c und d" zu ersetzen.

11. § 13 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

 „a) Teilersatz der Bestattungskosten;"

12. Im § 13 Abs. 6 ist am Ende des zweiten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgendes anzufügen:

 „dabei können Satzungsänderungen erforderlichenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

13. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

 „(1) Leistungen sind an den Anspruchsberechtigten bzw. seinen Angehörigen auszuzahlen. Ist der Angehörige minderjährig, so ist die Leistung an den gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Mitgliedschaft zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten bzw. Angehörigen ein Sachwalter bestellt, so ist an diesen die Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

14. Im § 22 Abs. 1 Z. 2 ist das Wort „Bestattungskostenbeitrag" durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten" zu ersetzen.

15. Dem § 24 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

 „Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 v. H. geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt."

16. § 30 Abs. 5 hat zu lauten:

 „(5) Wird einer Person, die aus der Unfallfürsorge Leistungsansprüche hat, auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe durch Unterbringung in einer Einrichtung der Sozialhilfe oder der Jugendwohlfahrt oder einer vergleichbaren Einrichtung Hilfe zur Sicherung

des Lebensbedarfes geleistet, so geht für die Dauer dieser Hilfeleistung der Anspruch auf Versehrtenrente, Zusatzrente und Hinterbliebenenrente bis zur Höhe der Sozialhilfeaufwendungen, höchstens jedoch bis zu 80 v. H. der Rente(n) auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat die rentenberechtigte Person auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihr 50 v. H. der Rente(n) für den ersten und je 10 v. H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Wenn und soweit Sozialhilfeleistungen durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der LKUF unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden."

17. Der bisherige Abs. 5 des § 30 erhält die Bezeichnung „(6)"; der Verweis im Abs. 6 (neu) „Abs. 1 bis 4" ist durch den Verweis „Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

18. Dem § 35 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Ausschuß kann fachkundige Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, als Auskunftspersonen beiziehen."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenfürsorge für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) § 13 Abs. 1 Z. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Z. 1 in der Fassung des Art. I Z. 4 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vollendet.

(3) § 4 Abs. 1 lit. d gilt für Mitglieder, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Dienst gestellt wurden, mit der Maßgabe, daß ein Ruhen der Mitgliedschaft dann nicht eintritt, wenn das Mitglied dies innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes beantragt.

Artikel III

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Witwerrenten und Renten des früheren Ehemannes nach den Bestimmungen der Satzung gebühren nur, wenn der Todesfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist. Der Betrag einer Witwerrente bzw. einer Rente des früheren Ehemannes gebührt ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1995 in voller Höhe.

Anlage zur Beilage 293/1989

Textgegenüberstellung

O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

GELTENDES RECHT	NEUE FASSUNG gemäß dem Entwurf
	Artikel I
§ 4 Abs. 1:	1. § 4 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
§ 4 Ruhen der Mitgliedschaft	
(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF ruht während der Dauer eines Urlaubes unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub). Dies gilt nicht,	"(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF ruht während der Dauer eines Urlaubes unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) oder einer Außerdienststellung."
a) wenn der Karenzurlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;	
b) solange Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld gebührt;	2. Im § 4 Abs. 1 lit. c ist am Schluß statt dem Punkt ein Strichpunkt zu setzen und folgendes anzufügen:
c) wenn sich der beurlaubte Lehrer durch Abgabe einer widerruflichen Erklärung verpflichtet, die gemäß § 9 bestimmten Beiträge ab Antritt des Urlaubes zu entrichten, für die Wirksamkeitsdauer dieser Erklärung. Die Verpflichtungserklärung ist spätestens sechs Wochen nach Antritt des Urlaubes abzugeben. Verliert ein Lehrer nach Antritt des Urlaubes eine zusätzlich zur Mitgliedschaft bei der LKUF gegebene Anspruchsberechtigung gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder einem Träger der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorge, so kann er die Verpflichtungserklärung auch	"d) im Fall der Außerdienststellung, wenn das Mitglied dies innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung beantragt."

nachträglich abgeben; gibt er die Erklärung binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verlustes jener Anspruchsberechtigung ab, so wirkt die Erklärung auf den Zeitpunkt des Verlustes zurück, ansonsten wird sie mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Abs. 2 lit. b und c:

b) für den Angehörigen nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Kranken- bzw. Unfallversicherung (Pflichtversicherung) vorgesehen sind;

c) für den Angehörigen seitens einer anderen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Kranken- bzw. Unfallfürsorge vorgesehen ist.

3. § 5 Abs. 2 lit. b und c haben zu lauten:

"b) der Angehörige unter den Begriff des Mitglieds bzw. Angehörigen bzw. Anspruchsberechtigten bei einer anderen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers fällt, wobei Bestimmungen über den Ausschluß der Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft bzw. Anspruchsberechtigung zu Lasten einer gleichartigen Einrichtung unberücksichtigt bleiben;

c) der Angehörige unter den Begriff des (Pflicht)Versicherten bzw. Angehörigen bei einer gesetzlichen Kranken- bzw. Unfallversicherung fällt, wobei allfällige Bestimmungen über den Ausschluß von der Pflichtversicherung zu Lasten dienstrechtlicher Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen unberücksichtigt bleiben."

§ 6 Abs. 2 Z. 1:

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entspre-

4. § 6 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Le-

chenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades, bei angehenden Lehrern oder Erziehern auch der Zeitraum zwischen der Ablegung der Lehramts- bzw. Abschlußprüfung und dem entsprechend den schulzeitgesetzlichen Vorschriften frühestmöglichen Zeitpunkt für einen Dienstantritt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindliches Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

bensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 361/1985 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;"

5. Dem § 6 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

"(7) Eine im Abs. 1 Z. 1 sowie Abs. 3 bis 5 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet."

§ 8 Abs. 1 Z. 4:

4. bei Todesfall: Bestattungskostenbeitrag;

6. Im § 8 Abs. 1 hat die Z. 4 zu entfallen; Z. 5 ist als Z. 4 zu bezeichnen.

§ 8 Abs. 4:

(4) Die näheren Bestimmungen über die Leistungen nach Abs. 1 bis 3 sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge durch die Satzung festzulegen. Es kann allgemein

7. Im § 8 Abs. 4 ist am Ende des dritten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgendes anzufügen:

"dabei können Satzungsänderungen erforderlichenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

oder für einzelne Leistungen ein Kostenbeitrag des Mitgliedes vorgesehen werden. Bei der Gestaltung dieser Bestimmungen der Satzung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Leistungen der Krankenfürsorge in ihrer Gesamtheit denen, die den Bundesbeamten und ihren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung jeweils zustehen, mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus können Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der LKUF getroffen werden.

§ 8 Abs. 5:

(5) Neben den Pflichtleistungen (Abs. 1 bis 4) kann die Satzung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorsehen, insbesondere auch erweiterte Heilbehandlung, wie z.B. Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Aufenthalt in einem Heilbad oder einer Kuranstalt, Aufenthalt in einem Genesungs- oder Erholungsheim oder außerordentliche Zuschüsse für Härtefälle. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

8. Im § 8 Abs. 5 ist vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:

"Beim Tod des Mitgliedes bzw. des anspruchsberechtigten Angehörigen kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der LKUF ein Teilersatz der Bestattungskosten gewährt werden."

§ 9 Abs. 3:

(3) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist

a) in den Fällen des § 3 der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;

b) in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. a und c der letzte Bezug (Abs. 2) unmittelbar vor dem Urlaub; wenn jedoch unmittelbar

9. Im § 9 Abs. 3 lit. b ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende lit. c ist anzufügen:

"c) in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. d jener Monatsbezug (Abs. 2), der dem Mitglied gebühren würde, wenn es nicht die im § 15 Abs. 1 und 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes-LDG 1984, BGBl.Nr. 302, genannten Tätigkeiten ausüben würde."

vor dem Urlaub ein Karenzurlaub im Sinne des § 3 lag, das letzte Karenzurlaubsgeld bzw. Sonderkarenzurlaubsgeld unmittelbar vor dem Urlaub.

§ 9 Abs. 5 Z. 2:

2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. a und c zur Gänze vom Mitglied;

10. Im § 9 Abs. 5 Z. 2 ist das Zitat "§ 4 Abs. 1 lit. a und c" durch das Zitat "§ 4 Abs. 1 lit. a, c und d" zu ersetzen.

§ 13 Abs. 4 lit. a:

a) Bestattungskostenbeitrag;

11. § 13 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

"a) Teilersatz der Bestattungskosten;"

§ 13 Abs. 6:

(6) Die näheren Bestimmungen über die der Art und dem Grad von Schädigungen jeweils entsprechenden Leistungen nach Abs. 1 bis 5 sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Unfallfürsorge durch die Satzung festzulegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Leistungen der Unfallfürsorge in ihrer Gesamtheit denen, die den Bundesbeamten bzw. ihren Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung jeweils zustehen, mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus können Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der LKUF getroffen werden.

12. Im § 13 Abs. 6 ist am Ende des zweiten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgendes anzufügen:

"dabei können Satzungsänderungen erforderlichenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

§ 17 Abs. 1:

(1) Die Leistungen sind an den Anspruchsberechtigten bzw. seinen An-

13. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Leistungen sind an den Anspruchsberechtigten bzw. seinen Ange-

gehörigen, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähig Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Mitgliedschaft zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen ihre gesetzlichen Vertreter empfangsberechtigt.

hörigen auszuzahlen. Ist der Angehörige minderjährig, so ist die Leistung an den gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Mitgliedschaft zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten bzw. Angehörigen ein Sachwalter bestellt, so ist an diesen die Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

§ 22 Abs. 1 Z. 2:

2. Entbindungsbeitrag und Bestattungskostenbeitrag in den unter Z. 1 lit. a angeführten Fällen.

14. Im § 22 Abs. 1 Z. 2 ist das Wort "Bestattungskostenbeitrag" durch den Ausdruck "Teilersatz der Bestattungskosten" zu ersetzen.

§ 24 Abs. 1:

(1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend waren, ist die Rente auf Antrag oder von Amts wegen neu festzusetzen.

15. Dem § 24 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 v.H. geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt."

§ 30 Abs. 5:

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für das Land als Träger der Hilfeleistungen nach dem O.ö. Behindertengesetz 1971, LGBl.Nr. 11, sinngemäß.

16. § 30 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Wird einer Person, die aus der Unfallfürsorge Leistungsansprüche hat, auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe durch Unterbringung in einer Einrichtung der Sozialhilfe oder der Jugendwohlfahrt oder einer vergleichbaren Einrichtung Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes geleistet, so geht für die Dauer dieser

Hilfeleistung der Anspruch auf Versehrtenrente, Zusatzrente und Hinterbliebenenrente bis zur Höhe der Sozialhilfeaufwendungen, höchstens jedoch bis zu 80 v.H. der Rente(n) auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat die rentenberechtigte Person auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihr 50 v.H. der Rente(n) für den ersten und je 10 v.H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Wenn und soweit Sozialhilfeleistungen durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v.H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der LKUF unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden."

17. Der bisherige Abs. 5 des § 30 erhält die Bezeichnung "(6)"; der Verweis im Abs. 6 (neu) "Abs. 1 bis 4" ist durch den Verweis "Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

§ 35 Abs. 8:

(8) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben der Beratung und der Vorbereitung von Entscheidungen übertragen. Jeder Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

18. Dem § 35 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

"Ein Ausschuß kann fachkundige Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, als Auskunftspersonen beiziehen."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der

Krankenfürsorge für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) § 13 Abs. 1 Z. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Z. 1 in der Fassung des Art. I Z. 4 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vollendet.

(3)§ 4 Abs. 1 lit. d gilt für Mitglieder, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Dienst gestellt wurden, mit der Maßgabe, daß ein Ruhen der Mitgliedschaft dann nicht eintritt, wenn das Mitglied dies innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes beantragt.

Artikel III

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Witwerrenten und Renten des früheren Ehemannes nach den Bestimmungen der Satzung gebühren nur, wenn der Todesfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist. Der Betrag einer Witwerrente bzw. einer Rente des früheren Ehemannes gebührt ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1995 in voller Höhe.